

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Antrag
auf Bewilligung einer unselbständigen Tätigkeit zur Fortbildung im gehobenen
medizinisch-technischen Dienst (§ 9 MTD-Gesetz)

Nachname:

Vorname:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

beantragt gemäß § 9 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) die Bewilligung einer unselbständigen Tätigkeit zur Fortbildung für die Dauer von zwei Jahren im

physiotherapeutischen Dienst
(Beruf)

in der Krankenanstalt/Einrichtung/beim Arzt/bei der Ärztin

(Bezeichnung/Name)

Datum

.....
Unterschrift

Information zu § 9 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992, idgF:

(1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst besitzen, die nicht gemäß § 3 zur Berufsausübung berechtigt, dürfen zur Fortbildung eine unselbständige Tätigkeit in dem entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Bewilligung des Landeshauptmannes bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ausüben.

(2) Die Bewilligung hat unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Ausland vermittelt worden sind, sowie auf die Deutschkenntnisse zu erfolgen. Sie ist auf die Ausübung der Tätigkeit

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
3. bei einem freiberuflich tätigen Arzt/einer freiberuflich tätigen Ärztin zu beschränken.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Neben dem Antrag sind noch folgende Unterlagen für die Erteilung der Bewilligung gemäß § 9 MTD-Gesetz erforderlich (jeweils Original oder gerichtlich beglaubigte Kopie):

1. Qualifikationsnachweis für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Diplom oder Urkunde über erfolgreich absolvierte Ausbildung)
2. Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung (ärztliches Attest, nicht älter als drei Monate)
3. Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Vertrauenswürdigkeit (Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate)
4. Erklärung des Dienstgebers/der Dienstgeberin gemäß § 9 MTD-Gesetz

Kosten:

Antrag	47,30 € (§ 14 TP 6 Abs 2 Z 1. Gebührengesetz 1957)
4 Beilagen (zu 3,90 €)	15,60 € (§ 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz 1957)
Bewilligungsbescheid	90,10 € (§ 14 TP 2 Abs 1 Z 1. Gebührengesetz 1957 und TP 1. Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983)
Gesamt	153,00 €

Die Gebühren und Verwaltungsabgaben sind erst nach Ausstellung des Bescheides zu entrichten (§ 11 Abs 1 Z 2. Gebührengesetz 1957; § 2 Abs 1 BVwAbgV 1983).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Tel: #43(0)5574/511-24213, Fax: # 43(0)5574/511-920095, E-Mail: land@vorarlberg.at